



Gemeindeamt Tarrenz • Bezirk Imst -Tirol

6464 Tarrenz • Hauptstraße 14

Tel.: 05412/63352 Fax: 05412/63352-75

gemeinde@tarrenz.tirol.gv.at

www.tarrenz.at

K U N D M A C H U N G

Sitzungsnummer: GR/002/2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz hat in seiner Sitzung vom 29.01.2007 nachstehende Beschlüsse gefasst:

TOP 1: Sitzungsprotokoll vom 11.12.2006

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2006 wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen und rechtskräftig unterfertigt.

TOP 2: Bericht des Bürgermeisters

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

TOP 3: Beschluss Budget 2007 (inkl. MFP)

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz beschließt einstimmig, den Haushaltsvoranschlag 2007 (inkl. mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2008 bis 2010) wie folgt:

| Voranschlagsjahr 2007 | Einnahmen | Ausgaben |
|------------------------------|--------------------|--------------------|
| Ordentlicher Haushalt: | € 4.086.300 | € 4.086.300 |
| Außerordentlicher Haushalt: | € 980.000 | € 980.000 |
| Summe Voranschlag | € 5.066.300 | € 5.066.300 |

TOP 4: Standort Recyclinghof

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz beschließt einstimmig eine Teilfläche der Gp. 2260 im Gewerbegebiet Dollinger-Lager als Standort für einen möglichen Neubau Recyclinghof vorzusehen und weitere Schritte (Genehmigungen etc.) einzuleiten.

TOP 5: ÄNDERUNG RAUMORDNUNGSKONZEPT

TOP 5.1: Knappendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz beschließt einstimmig gem. § 64 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006, den **Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der neugebildeten Gp. 1120** (KG Tarrenz), laut planlicher Darstellung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H., in der Zeit vom **31. Jänner 2007 bis zum 01. März 2007** während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Aufhebung der Freihalteflächen im Bereich der neugebildeten Gp. 1120 vor. Stattdessen wird ein Entwicklungsstempel S16 für Sondernutzungen eingefügt. Er enthält die Bestimmung Erlebnisdorf (Knappenwelt).

Gleichzeitig wurde gem. § 67 TROG 2006, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

TOP 5.2: Änderung im Bereich der Gpn. 2228 und 3480 (Gewerbegebiet Dollinger)

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz nimmt die während der Auflagefrist eingebrachten Stellungnahmen vollinhaltlich zur Kenntnis. Nach Abwägung vorgebrachter Bedenken und Einwände gegen die gegenständliche Änderung des Raumordnungskonzeptes wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz beschließt mit 13 Ja Stimmen gegen 2 Nein Stimmen gem. § 64 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 die Erlassung einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Gewerbegebiet Dollinger (Gpn. 2228 neu formiert, Gp. 3480, Gp. 2223, Gp. 2231/6 u.a.) (KG Tarrenz), laut planlicher Darstellung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H.:

⇒ Aufhebung der fingerförmig in das Gewerbegebiet hineinragenden forstwirtschaftlichen Freihaltefläche und Aufnahme des Bereiches in den baulichen Entwicklungsbereich G02.

⇒ Ersatz des ersten Absatzes der textlichen Beschreibung des Entwicklungsstempels G02 in der Planzeichenerklärung durch die folgende Bestimmung: Unter der Voraussetzung der Sicherstellung einer öffentlichen Verkehrserschließung des Bereiches mittels Erstellung eines Erschließungs- und Bauungskonzeptes, ist eine bauliche Entwicklung für Betriebe des produzierenden Gewerbes mit ergänzenden Handels- und Dienstleistungsbetrieben sowie für Freizeit- und Sporteinrichtungen, insbesondere

für die Errichtung eines Fahrtechnikzentrums sowie einer Kartsportanlage zulässig.

- ⇒ Auf eine möglichst gute Einbindung der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen in das Landschaftsbild und das Vorsehen entsprechender Pufferräume gegenüber den anschließenden ökologisch wertvollen Bereichen ist dabei Bedacht zu nehmen.
- ⇒ Ersatz des dritten Satzes des § 5 Abs. 4 der Verordnung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes durch die folgende Bestimmung: Im Gewerbegebiet werden vorzugsweise arbeitsplatzintensive Produktionsbetriebe angesiedelt (nur Entwicklungsbereich G01). Weiters ist das Gewerbegebiet auch zur Aussiedlung von Betrieben heranzuziehen, die bereits in der Gemeinde Tarrenz in problematischen Ortslagen bestehen. Die Errichtung von Dienstleistungs- und Handelsbetrieben ist nur als Ergänzung zu produzierenden Gewerbebetrieben zulässig (nur Entwicklungsbereich G01).

Nach mehrheitlicher Ansicht des Gemeinderates konnten die während der Auflagefrist eingebrachten Stellungnahmen keine nachvollziehbaren Beweggründe bzw. die Notwendigkeit darlegen, die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes abzulehnen.

TOP 6: FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNGEN

TOP 6.1: Knappendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz beschließt einstimmig gem. § 64 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 den **Entwurf einer Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der neugebildeten Gp. 1120** (KG Tarrenz), laut planlicher Darstellung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H., in der Zeit vom **31. Jänner 2007 bis zum 01. März 2007** während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der neu gebildeten Gp. 1120 von derzeit Freiland in Sonderfläche Erlebnisdorf (Knappenwelt) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006 vor.

Gleichzeitig wurde gem. § 67 TROG 2006, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

TOP 6.2: Änderungen im Bereich der Gpn. 2228 und 3480 (Gewerbegebiet Dollinger)

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz nimmt die während der Auflagefrist eingebrachten Stellungnahmen vollinhaltlich zur Kenntnis. Nach Abwägung vorgebrachter Bedenken und Einwände gegen die gegenständliche Widmungsänderung wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz beschließt mit 13 Ja Stimmen gegen 2 Nein Stimmen gem. § 64 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 die Erlassung der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der neu formierten Gp. 2228 und Gp. 3480 (beide KG Tarrenz), laut planlicher Darstellung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H.:

- ⇒ Umwidmung der Gp. 3480 von derzeit Gewerbe- und Industriegebiet gem. § 39 Abs. 2 lit. a und b TROG 2006 (G-2: Gewerbe- und Industriegebiet für produzierende Gewerbebetriebe sowie ergänzende Dienstleistungs- und Handelsbetriebe) in Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2006
- ⇒ Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 2228 (neuformiert) im Ausmaß von ca. 11.560 m² von derzeit Gewerbe- und Industriegebiet gem. § 39 Abs. 2 lit. a und b TROG 2006 (G-2: Gewerbe- und Industriegebiet für produzierende Gewerbebetriebe sowie ergänzende Dienstleistungs- und Handelsbetriebe) in Sonderfläche Fahrtechnikzentrum und Kartsportanlage mit Gebäuden und Räumen für Kartproduktion, Kartsport, Gastronomie sowie mit dem Fahrtechnikzentrum und der Kartsportanlage in Verbindung stehenden Veranstaltungen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006
- ⇒ Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 2228 (neuformiert) im Ausmaß von ca. 4.180 m² von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2006 in Sonderfläche Fahrtechnikzentrum und Kartsportanlage mit Gebäuden und Räumen für Kartproduktion, Kartsport, Gastronomie sowie mit dem Fahrtechnikzentrum und der Kartsportanlage in Verbindung stehende Veranstaltungen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006

Nach mehrheitlicher Ansicht des Gemeinderates konnten die während der Auflagefrist eingebrachten Stellungnahmen keine nachvollziehbaren Beweggründe bzw. die Notwendigkeit darlegen, die Änderung des Flächenwidmungsplanes abzulehnen.

TOP 7: Gp.4729 - Entwidmung öffentliches Gut

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz beschließt einstimmig, die Widmung der Teilfläche 1 entsprechend der Vermessungsurkunde des DI Ralph Krieglsteiner vom 20.11.2006, GZ 6551A, im Ausmaß von 238 m² (bisher Gp. 4729) als Öffentliches Gut „Weg“ aufzuheben.

TOP 8: ALLGEMEINE UND ERGÄNZENDE BEBAUUNGSPLÄNE

TOP 8.1: Allgemein und Ergänzender Bebauungsplan A34/E1 (Gewerbegebiet - Dollinger)

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz nimmt die während der Auflagefrist eingebrachten Stellungnahmen vollinhaltlich zur Kenntnis. Nach Abwägung vorgebrachter Bedenken und Einwände gegen gegenständlichen Entwurf des Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja Stimmen gegen 2 Nein Stimmen gem. § 65 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 die Erlassung des Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes hinsichtlich der neu formierten Gpn. 2228 (KG Tarrenz), laut planlicher Darstellung „A34/E1 Gewerbegebiet - Doblander“ und fachlicher Begründung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H.

Nach mehrheitlicher Ansicht des Gemeinderates konnten die während der Auflagefrist eingebrachten Stellungnahmen keine nachvollziehbaren Beweggründe bzw. die Notwendigkeit darlegen, die Erlassung eines Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes abzulehnen.

TOP 9: Regelung Entsorgung Strauchschnitt

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz beschließt einstimmig eine Änderung bzw. Erweiterung der Müllabfuhrordnung (§ 7) der Gemeinde Tarrenz :

(3) Strauch- und Baumschnitt:

Strauch- und Baumschnitt in kleinen Mengen (ca. 1 PKW Anhänger) kann am Recyclinghof Tarrenz zu den üblichen Öffnungszeiten über den zur Verfügung stehenden Großcontainer kostenlos entsorgt werden. Für größere Mengen an Strauch- und Baumschnitt wird folgende Regelung festgelegt:

Für das Frühjahr und den Herbst eines jeden Jahres werden Termine bekannt gegeben, zu denen Strauch- und Baumschnitt in größeren Mengen am Recyclinghof Tarrenz kostenlos angeliefert werden kann. Die Lagerfläche wird eigens ausgewiesen.

Termin Frühjahr 2007:

KW 14 - 06.04.2007

KW 15 - 13.04.2007

KW 16 - 20.04.2007

Termin Herbst 2007

KW 39 - 28.09.2007

KW 40 - 05.10.2007

KW 41 - 12.10.2007

Die Termine zur Entsorgung von Strauch- und Baumschnitt in größeren Mengen werden jährlich bekannt gegeben.

TOP 10: Gp. 2423/3 Dollinger Ansuchen Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz beschließt einstimmig, dem Ansuchen von Rechtsanwalt Herrn Mag. Steiner Ruben um Löschung des Vor- und

Wiederkaufsrechtes zugunsten der Gemeinde Tarrenz in EZ 1868 Gp. 2423/3 (Wille Rosmarie, geb. Jäger) zuzustimmen.

TOP 11: Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug FFW - Tarrenz

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz beschließt einstimmig den Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges „MTF / VW Kombi TDI / 4Motion“ inkl. Beladung für die Freiwillige Feuerwehr Tarrenz:

MTF / VW Kombi TDI / 4Motion - € 60.790,00 inkl. NOVA, inkl. 20 % MwSt.
Beladung MTF € 1.818,00 inkl. 20 % MwSt. minus 2 % Skto.

TOP 12: Bestellung Brandschutzbeauftragter für MZG, Schule und Kindergarten

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz beschließt einstimmig, gem. § 7 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, Herrn Lung Rainer, Trujegasse 2, 6464 Tarrenz, zum Brandschutzbeauftragten der Gemeinde Tarrenz für folgende Gebäude zu ernennen: Volksschule, Kindergarten und das Mehrzweckgebäude Tarrenz.

TOP 13: Diverse Ansuchen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem Eltern- u. Förderungsverein der BHAK und BHAS - 6460 Imst, dem gemeinnützigen Verein „Gesundheit für Pozuzo“ sowie dem Tiroler Landesverband der Gehörlosenvereine - 6020 Innsbruck keinen Zuschuss zu gewähren.

TOP 14: Anträge, Anfragen und Allfälliges

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten oder Pflichten verletzt erachtet fühlt, kann binnen zwei Wochen ab Kundmachung die Aufsichtsbeschwerde dagegen erheben.

Der Bürgermeister:
Rudolf Köll

kundgemacht am: 31.01.2007

abgenommen am: 15.02.2007